

BVGer D-906/2024 vom 6. Februar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-906_2024_d20240206

FR: TAF D-906/2024 du 6 février 2024

IT: TAF D-906/2024 del 6 febbraio 2024

Regeste

Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung) | Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 6. Februar 2024

Erwägungen

E. 29

Dezember 2023, welcher eine schwere depressive Episode und eine Posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert habe, dass die Beschwerdeführerin zuvor jedoch weder im ordentlichen Asylverfahren noch im diesbezüglichen Beschwerdeverfahren psychische Probleme, die aus Ereignissen in ihrem Heimatland herrühren würden, angesprochen habe, dass sie anlässlich ihrer Anhörung im ordentlichen Asylverfahren bezüglich ihres Gesundheitszustands im Wesentlichen nur angegeben habe, sie sei in Honduras wegen Zysten an den Eierstöcken behandelt worden, dass gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts aus gesundheitlichen Gründen nur dann auf eine Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen werden könne, wenn eine dringend notwendige medizinische Behandlung im Heimatland schlicht nicht zur Verfügung stehe und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führe, wobei Unzumutbarkeit jedenfalls nicht vorliege, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich sei (unter Hinweis auf BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2), dass aufgrund der im eingereichten medizinischen Gutachten gestellten Diagnosen nicht darauf geschlossen werden könne, die Beschwerdeführerin sei auf eine dringende medizinische Behandlung im erwähnten Sinne angewiesen, dass die geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden zwar zweifellos eine nicht zu verkennende Beeinträchtigung darstellen würden, aber weder ein lebensbedrohliches Ausmass erreichen noch eine medizinische Notlage hervorrufen dürften, und mithin keine konkrete und ernsthafte Gefährdung darstellen würden, dass darüber hinaus die medizinische Grundversorgung in Honduras als sichergestellt gelten könne, wobei namentlich in der Hauptstadt Tegucigalpa auch psychische Erkrankungen grundsätzlich adäquat behandelbar seien (unter Hinweis auf das Urteil des BVGer E-5292/2019 vom 18. Dezember 2020 E. 9.7.2),

D-906/2024 Seite 7 dass die Beschwerdeführerin schliesslich eine solide Grundausbildung und Berufserfahrungen besitze, sie im Falle ihrer Rückkehr nach Honduras auf die Unterstützung mehrerer Verwandter zählen könne und zudem auch im Ausland Verwandte habe, die ihr bei der Reintegration finanziell behilflich sein könnten, dass in den beschwerdeweisen Eingaben im betreffenden Zusammenhang im Wesentlichen geltend gemacht wird, die Beschwerdeführerin leide nach ihrer Flucht aus Honduras, wo ihr Vater

von Banden ermordet und ihre Familie, einschliesslich ihrer selbst, wiederholt mit dem Tod bedroht worden sei, aufgrund der traumatischen Ereignisse unter psychischen Belastungen, dass sich die Beschwerdeführerin trotz anfänglicher Schwierigkeiten in die schweizerische Gesellschaft integriert habe, Deutsch spreche und die hierigen Traditionen respektiere, dass sie dabei wertvolle Beziehungen aufgebaut habe, ein aktives Mitglied der Gemeinschaft sei und ihre Perspektiven und Potenziale in der Schweiz liegen würden, dass eine Rückkehr nach Honduras, wo die Situation von hoher Kriminalität, Korruption und Armut geprägt sei, sie erneut in Lebensgefahr bringen und ihre Perspektiven zunichtemachen würde, dass selbst in der Schweiz der Zugang zu psychiatrischer Behandlung nicht immer einfach und es unwahrscheinlich sei, dass sie in Honduras eine angemessene entsprechende Unterstützung erhalten würde, dass diese beschwerdeweisen Vorbringen in keiner Weise auf die Begründung der angefochtenen Verfügung Bezug nehmen und somit offensichtlich nicht geeignet sind, die vom SEM getroffene Beurteilung in Frage zu stellen, dass den beiden beschwerdeweisen Eingaben auch sonst nichts zu entnehmen ist, was die zu treffenden Einschätzungen beeinflussen könnte, dass folglich das SEM mit der Verfügung vom 6. Februar 2024 zu Recht zur Einschätzung gelangt ist, die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Gründe seien nicht geeignet, die Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung in Frage zu stellen,

D-906/2024 Seite 8 dass die angefochtene Verfügung somit Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit die angefochtene Verfügung zu überprüfen ist – angemessen ist (Art. 106 AsylG; Art. 49 VwVG), dass die Beschwerde folglich abzuweisen ist, soweit auf sie einzutreten ist, dass als Folge der Abweisung der Beschwerde die Kosten des Verfahrens somit der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), dass die Kosten auf Fr. 750.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG).

(Dispositiv nächste Seite)

D-906/2024 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.